



CB

Grundlagen des Rechts

Prof. Dr. Caspar Behme
Sommersemester 2023

§ 7 – Versuch und Rücktritt vom Versuch



- Bei Verbrechen: Versuch ist stets strafbar; bei Vergehen nur, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist (§ 23 Abs. 1 StGB)
- Voraussetzung der Strafbarkeit wegen Versuchs: Die Tat ist nicht vollendet (Vorprüfung).

Beispiel: T will den O erschießen. Der abgegebene Schuss trifft O jedoch lediglich an der Schulter und verletzt ihn; er ist aber nicht tödlich.
- Der Täter muss einen Tatentschluss gefasst haben.
 - Maßgeblich ist die Vorstellung des Täters vom Tatverlauf; er muss den Entschluss gefasst haben, sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestands zu erfüllen.

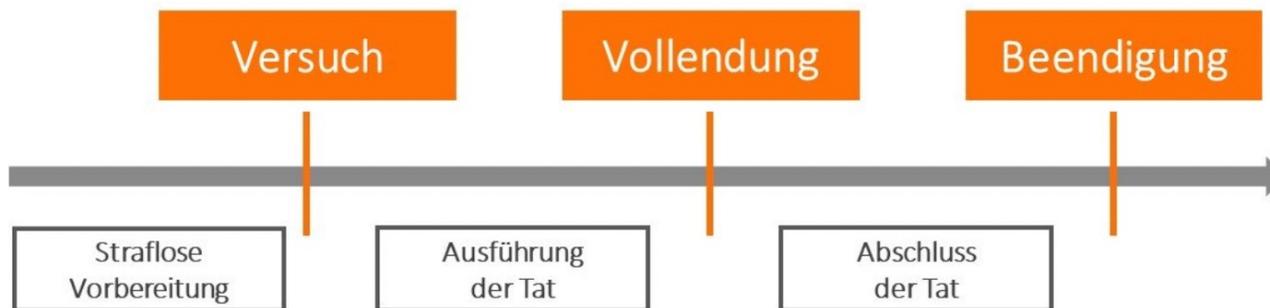
Beispiel: Für die Strafbarkeit wegen versuchten heimtückischen Mordes ist es nicht erforderlich, dass das Opfer arg- und wehrlos *war*, sondern dass sich der Täter *vorgestellt* hat, es sei arg- und wehrlos.
 - Strafbarkeit auch des untauglichen Versuchs (Versuch am untauglichen Objekt oder mit untauglichen Mitteln), nicht jedoch des abergläubischen Versuchs („Totbeten“)
 - Ferner: Vorliegen sämtlicher ggf. erforderlicher Absichten (z.B. Zueignungsabsicht beim Diebstahl oder Raub)
- Der Täter muss zur Ausführung der Tat unmittelbar angesetzt haben (§ 22 StGB)

§ 7 – Versuch und Rücktritt vom Versuch



- Der Täter muss zur Ausführung der Tat unmittelbar angesetzt haben (§ 22 StGB).

▶ Die Straftat



- Abgrenzungsformel Täter muss die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschritten haben. Bloße Vorbereitungshandlungen (Kauf einer Waffe, Auskundschaften des späteren Tatorts) sind demnach unschädlich.

Beispiel: T beschließt, den O zu Hause zu überfallen und auszurauben. Mit einer Pistole bewaffnet, läutet er an seiner Tür. O ist nicht zu Hause.

§ 7 – Versuch und Rücktritt vom Versuch



- Der Rücktritt vom Versuch führt zur Straffreiheit des Täters, § 24 StGB
 - Täter gibt die weitere Ausführung der Tat auf.
 - Täter verhindert den Eintritt des Taterfolges.
- Ratio: „Goldene Brücke“ zurück in die Rechtsordnung

Beispielfall: T beschließt, seinen Nebenbuhler O, der seiner Freundin zum Valentinstag 20 rote Rosen geschenkt hat, dafür mit 20 Schlägen mit einem Baseballschläger zu „bestrafen“. Als O nach 5 Schlägen bereits blutend und bewusstlos am Boden liegt, meint er, es sei „genug“ und lässt von der weiteren Ausführung der Tat ab. Strafbarkeit des T?